Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 4 (1937-1938)

Heft: 4

Rubrik: Ausland-Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

man gewahr, dass hier noch eine Anzahl Lücken bestehen, deren Ausfüllung als wesentliches Erfordernis eines für den Ernstfall brauchbaren Luftschutzplanes gewertet werden muss. Den Luftschutzleitern aus dem Fehlen derartiger Angaben einen Vorwurf zu machen, wäre allerdings falsch, zum allermindesten verfrüht. Es fehlen hier zur Planvollendung noch ganz wesentliche Voraussetzungen, die zum Teil wohl zu den kritischsten Problemen im örtlichen Luftschutz überhaupt gehören. Wir erwähnen u. a. nur die bomben- oder einsturzsicheren Unterstände für die Luftschutzmannschaft und die Alarmzentrale, sowie die Errichtung einer Sanitätshilfsstelle, Dinge, die zum baulichen Luftschutz gehören, welcher erst kürzlich der praktischen Formgebung näher gerückt wurde. Wir erwähnen fernerhin die immer noch nicht restlos abgeklärten Anordnungen für die Alarmanlagen, und wir möchten nicht unterlassen, auch darauf hinzuweisen, dass das «kriegsmässige» Denken und Handeln der leitenden Luftschutzorgane in den pflichtigen Gemeinden zuerst in taktischen Kursen ausgebildet werden muss, damit auch ernstfallmässige Uebungen angeordnet und die nötigen Mittel erkannt und sukzessive beschafft werden können.

Der Luftschutzleiter ist oberste disponierende Person, was nichts anderes heissen will, als dass er sich eines Mitarbeiterstabes bedienen muss, auf den er sich verlassen kann und an den er nach Belieben einzelne Aufgaben delegieren soll. Ueberbeanspruchung des Ortsleiters mit Kleinarbeit und mit Arbeiten, die die Dienstzweigchefs angeht, ist auf jeden Fall falsch. Das wesentliche Erfordernis für seine Person liegt darin, dass er das Ganze überblickt und, auf den Ernstfall übersetzt, in der Lage ist, von seiner unterirdischen Luftschutzzentrale aus das Ganze zu leiten und zu dirigieren, selbst wenn die Verbindung am einen und andern Ort abgeschnitten werden sollte. Es gilt für eine örtliche Luftschutzorganisation der Grundsatz, dass in Friedenszeiten alles planmässig vorzubereiten ist und dass die letzten Konsequenzen, die ein Fliegerangriff auf die Stadt im Gefolge haben kann, im Luftschutzplan Berücksichtigung finden, weil ein Umdisponieren beim überraschenden Angriff gar nicht mehr möglich wäre.

Die Arbeit der eidgenössischen Inspektoren wird, abgesehen von ihrer Tätigkeit auf der Abteilung und als Leiter und Instruktoren bei eidgenössischen Ausbildungs- und Fortbildungskursen, sich vornehmlich damit befassen müssen, die Organisationen in Kantonen und Gemeinden in diesen äusserst wichtigen Belangen der Annäherung von rein friedensmässigem Denken und Handeln an das des improvisierten Ernstfalles zu beeinflussen und damit gleichzeitig den Wert aller Vorbereitungen und das Interesse dafür bei den Leitenden, bei der Mannschaft und der gesamten Bevölkerung heben zu helfen.

Ausland-Rundschau

Frankreich. *Die Pariser werden mit Gasmasken ausgerüstet.* Der «Petit Parisien» teilt mit, dass die ganze Pariser Einwohnerschaft, auch diejenige der Pariser Vorstädte, mit Gasmasken ausgerüstet werden soll.

England. In einem Nachtragskredit des Innenministeriums sind 857'000 Pfund für zivile Luftschutzmassnahmen gefordert worden.

Tschechoslowakei. Während der Herbstmanöver wurde dem Luftkrieg und dem Luftschutz dadurch Rechnung getragen, dass gasverseuchte Gebiete markiert und der Verkehr bei Nacht nur ohne oder mit abgeblendeten Lichtern durchgeführt werden durfte. — Am Brünner Flugplatz wird ein neuer Hangar errichtet (Eisenkonstruktion der Brünner Maschinenfabrik), der Raum für zehn Verkehrsflugzeuge haben wird. — Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs wurden bei der Brünner Verdunkelungsübung folgende Massnahmen getroffen: An Kreuzungsstellen, bei Strassenkrümmungen und anderen Orten, wo es sich als nötig erwies, wurden brennende Laternen mit dunkelblauen Gläsern an der linken Strassenseite direkt auf die Randseite des Gehsteiges gestellt. Nach diesen Lichtern, die gegen die Fahrrichtung gerichtet waren, hatten sich Fahrzeuge und Fussgänger zu orientieren. Die Kreuzungsstellen wurden überdies durch weisse Streifen quer über die Strassen, sowie durch unterbrochenen weissen Anstrich der Gehsteigrandleisten gekennzeichnet. Ein rotes Licht bedeutete Warnung. Die Vorder- und Rücklichter von Kraftfahrzeugen waren durch blaues, lichtundurchlässiges Papier abgeblendet. Die Benützung von Suchern und Richtungsweisern war während der Verdunkelung nicht gestattet. Den Fahrzeugen der Rettungs- und Feuerwehrkorps sowie den militärischen Einheiten war die Fahrbahn frei zu halten. Uebertretungen der diesbezüglichen amtlichen Verordnung wurden mit Geldstrafen bis zu 100'000 tschechischen Kronen, Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Entzug der Gewerbeberechtigung bestraft. Es ergaben sich keine besonderen Anstände.

Ungarn. Für die Bürgermeister und Vizebürgermeister wurde ein kurzer Lehrgang über Luftschutz im allgemeinen und Gasschutz im besonderen abgehalten, um sie über die Grundprinzipien zu belehren, die sie dann im eigenen Wirkungskreis anzuwenden haben. Derartige Spezialkurse wurden überdies für das Offizierskorps der Budapester Feuerwehr, für die Professoren der Chemie, für die Schüler der Hochschule für Leibesübungen und andere abgehalten. Eine entsprechende Aenderung der Budapester Bauordnung ist im Zuge, wobei festgestellt wurde, dass die durch den Gasschutz bedingten Mehrausgaben nicht mehr als 1—1,5 Prozent der Baukosten betragen. Dr. *H. R.*